

55. Jahrgang.

2280

Erscheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 Mtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mtl. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
der Kreisaußsicht.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition des Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie
Spalte oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

943.8.07:943.2:050(070)=30

für den Kreis Stuhm.

Nr. 19.

Stuhm, Sonnabend, den 2. April

1898.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte auseraumt worden und zwar: am

Remonten

- | | |
|------------------------------------|---|
| 25. April Jablonowo 9 Uhr | 28. Mai Januschan Kreis Rosenberg 8 Uhr |
| 13. Mai Altmark 9 Uhr | 3. Juni Sošno Kreis Flatow 8 Uhr |
| 14. " Marienwerder 8 ³⁰ | (9. Juli Alt Dollstädt Kreis Pr. Holland 9 Uhr) |
| 16. " Wichorsee Kreis Kulm 8 Uhr | 13. " Mewe 8 Uhr |
| 17. " Culmsee 9 Uhr | 14. " Neuenburg 8 Uhr |
| 18. " Briesen 9 Uhr | 15. " Schwez 8 Uhr |
| 20. " Rehden 9 Uhr | 16. " Schoensee Kreis Briesen 8 Uhr |
| 21. " Brotzk Kreis Strasburg 8 Uhr | 18. " Deutsch Eylau 9 ¹⁵ Uhr |
| 23. " Strasburg 9 Uhr | 26. August Flatow 8 Uhr |
| 24. " Neumark 9 Uhr | 27. " Bschlau Kreis Schlochau 10 Uhr |
| 25. " Loebau 8 Uhr | 29. " Konitz 8 Uhr |

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensezer und Klapphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, sind Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen.

Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Pferdebesitzer zu wiederholten Malen von dem Inhalte dieser Verfügung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Stuhm, den 25. März 1898.

Nr. 2. Nachdem die Rothlauffeuche unter den Schweinen des Amtsvorstehers Wiens in Pl. Scharbau als Rothlauffeuche erloschen anzusehen ist, werden die hinsichtlich des Gehöftes des Genannten zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche f. St. angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln hierdurch aufgehoben.]

Stuhm, den 29. März 1898.

Rgl. Landgestät Nr. 3. Vom 1ten April d. Js. ab gehört der Kreis Stuhm zum Bezirk des in Pr. Stargard neu errichteten Pr. Stargard Königl. Landgestäts.
Stuhm, den 23. März 1898.

Polizei
Verordnung Nr. 4. Die Herren Amtsvorsteher und die Polizei-Verwaltungen zu Stuhm und Christburg ersuche ich, für genaue Durchführung der in Nr. 51 des Amtsblatts für 1897 und in Nr. 8 des Kreisblatts für 1898 veröffentlichten Polizeiverordnung die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen betreffend zu sorgen und mir zum 1ten September d. Js. zu berichten, ob sie sich bewährt hat bezw. inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf. Kalatanzeigen sind nicht erforderlich.
Stuhm, den 24. März 1898.

Jagd-
ausstellung Nr. 5. Auf den Berliner-Gewerbe-Ausstellungen ist eine sehr hohe Anzahl Westpreussischer Jagdtrophäen prämiert worden, sodaß in heimischen Jagdkreisen allgemein der Wunsch rege geworden ist, dieselben kennen zu lernen und zu besichtigen.

Es ist deshalb eine Jagdausstellung in den Räumen des Offizier-Casinos zu Riesenburg vom 23. bis 25. April d. Js. in Aussicht genommen, welche von 1 bis 5 Uhr nachmittags geöffnet sein wird.

Die Eintrittsgelder sollen nach Dedung der Unkosten bezw. der Prämierung analog der Berliner-Gewerbe-Ausstellungen zu Gunsten des A. D. J.-V. verwandt werden.

Dieselben werden betragen: am 1ten Tage 1,50 Mk. für alle Tage zusammen 2,00 Mk. am 2ten und 3ten Tage je 1,00 Mk. für Militärpersonen, vom Wachtmeister abwärts und für Forst- und Jagdbeamten am 2ten und 3ten Tage und für Schulen 50 Pf.

Zu vorstehendem Zweck werden Trophäen, jeglicher Art, gleichviel, wann und wo dieselben erbeutet worden sind (an Geweißen, Gehörnen zc. einzeln oder in Collectionen, ausgestopfte Thiere und Vögel, Felle und Federn, Jagdwaffen und Jagdgeräthe) an das „Offizier-Casino zu Riesenburg“ erbeten, auch wird um Betheiligung an der Ausstellung ersucht. Beabsichtigte Betheiligung bezw. Zusendung von Jagdtrophäen ist bis zum 3. April dem Rittmeister von Janthier in Riesenburg anzuzeigen.

Um 6 Uhr nachmittags findet im Casino gemeinsames Essen statt, wozu ebenfalls vorherige Meldung erbeten wird.

Stuhm, den 21. März 1898.

Maul und
Klauenseuche Nr. 6. Nachdem das vollständige Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Lichtfelde sowie die vorschriftsmäßige Desinfektion durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, hebe ich die unterm 18. Januar d. Js. über den Gemeindebezirk Lichtfelde verhängte Orts- bezw. Gehöftssperre hiermit auf.
Stuhm, den 24. März 1898.

Maul und
Klauenseuche Nr. 7. Die j. St. unter dem Hinviehbestande des Grundbesizers Heinrich Lipski in Kl. Krebs Kreises Marienwerder ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist wieder erloschen.
Stuhm, den 30. März 1898.

Schul-
unterhaltungs-
kosten Nr. 8. Den theilhaftigen Schulvorständen des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblattsverfügung vom 9. Januar 1896 Kreisblatt Seite 26/27 in Erinnerung, zufolge deren mir bestimmt bis zum 12. April d. Js. die Verwendungsnachweise für die im Rechnungsjahre 1897/98 den Schulverbänden zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten gewährten laufenden Staatsbeihilfen einzureichen sind.

Ich bemerke hierbei, daß diese Verwendungsnachweise ausnahmslos nach dem von der Königl. Regierung vorgeschriebenen, auf Seite 27 des Kreisblatts pro 1896 abgedruckten Muster aufzustellen sind.

Stuhm, den 30. März 1898.

Der Landrath. von Schmeling.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zufolge höheren Auftrages hat die Königl. Regierung durch Verfügung Nr. 11. 1. 1704 B. C. vom 19. März d. Js. in Abänderung ihrer Verfügung vom 12. Juni 1888 bestimmt, daß fortan die von den Eltern abzugebenden Willenserklärungen über die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in derjenigen des Vaters auch dann zu berücksichtigen sind, wenn dieselben vor dem zuständigen Amtsgericht abgegeben sind.

Abchrift hiervon ist in das Verordnungsbuch einzutragen.

Marienburg und Riesenburg, den 28. März 1898.

Die Kreis Schulinspektoren. Dr. Zint. Engel.